

§ 41 GGBV Dauer der Schulungen

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1)Das den Anträgen auf Anerkennung im Rahmen der vorgeschriebenen Unterlagen beizufügende Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen hat mindestens folgende Zeitansätze zu berücksichtigen (UE = Unterrichtseinheiten von rund 45 Minuten):
 1. 1.Erstschulung für Personal, dessen Tätigkeiten in § 39 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 genannte einschließen 32 UE,
 2. 2.Erstschulung für Personal, dessen Tätigkeiten in § 39 Abs. 1 sonst genannte einschließen 16 UE,
 3. 3.Wiederholungsschulung für Personal gemäß Z 1 16 UE und
 4. 4.Wiederholungsschulung für Personal gemäß Z 2 8 UE.
2. (2)Schulungsprogrammen für
 1. 1.Inhaber von Bescheinigungen über eine einschlägige Ausbildung mittels Fernunterricht oder e – Learning oder
 2. 2.Personal, aus dessen Aufgabenbereich und Grad der Verantwortlichkeit sich ein eingeschränktes Ausbildungserfordernis ergibt, können gegenüber Abs. 1 auf jeweils bis zur Hälfte verkürzte Zeitansätze zugrunde gelegt werden.
3. (3)Verkürzungen auf Grund der einzelnen Ziffern des Abs. 2 dürfen nicht kumuliert werden.
4. (4)Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 UE theoretischen Unterricht und nur die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr umfassen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at